

Satzung der Stadt Oederan
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Durchführung
von Wahlen und Abstimmungen

Aufgrund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) und vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung am 30. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigung für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen:
- a) Europawahl
 - b) Bundestagswahl
 - c) Landtagswahl
 - d) Landratswahl
 - e) Kreistagswahl
 - f) Bürgermeisterwahl
 - g) Stadtratswahl
 - h) Ortschaftsratswahl
- sowie bei
- i) Volksentscheiden und
 - j) Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die ehrenamtlichen Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer und sonstigen Mitglieder bzw. Hilfskräfte der Wahlorgane (bzw. Abstimmungsorgane) der Stadt Oederan.

§ 2 Höhe der Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahlorgane (bzw. Abstimmungsorgane) sowie e erhalten pro Wahltag bzw. Abstimmungstag einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von 30,00 EUR.
- (2) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhöht sich der in Abs. 1 genannte Entschädigungssatz um 10,00 EUR.
- (3) Für die weiteren Sitzungen des Gemeindewahlausschusses finden die Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Oederan Anwendung.
- (4) Für Beschäftigte der Stadt Oederan entfällt jeglicher bezahlter Freizeitausgleich.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oederan, den 31.01.2014


Steffen Schneider
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

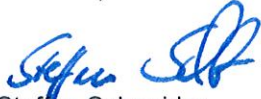
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oederan, den 31.01.2014



Steffen Schneider
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr. 03/2014

mit Erscheinungstag, dem 01. März 2014

Oederan, den 01.03.2014



Steffen Schneider
Bürgermeister

